



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Beck

- Vorläufige Regelung - Kooperationsplan – Übergangsregelungen für Eingliederungsvereinbarungen

1. Neues Bürgergeld-Gesetz ab dem 01.07.2023

Ab dem 01.07.2023 wird die Eingliederungsvereinbarung (EGV) durch einen Kooperationsplan ersetzt.

2. Übergangsvorschriften Eingliederungsvereinbarung (EGV)

Bei EGV, die vor 01.07.2023 abgeschlossen wurden, gelten die alten Regelungen des § 15 SGB II bis zur erstmaligen Erstellung eines Kooperationsplans, spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2023. Ab dem 01.01.2024 sind diese EGV nicht mehr gültig.

3. Konkrete Übergangsregelungen

3.1. EGV mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 werden nur dann durch einen Kooperationsplan ersetzt, wenn es inhaltliche Änderungen gibt (in Verbindung mit der Kündigung der alten EGV).

3.2. EGV mit einer Laufzeit über den 31.12.2023 sind durch einen Kooperationsplan zu ersetzen. Bei einer Erstellung des Kooperationsplans vor dem 31.12.2023 ist die bisherige EGV zu kündigen. Bei einer Erstellung nach dem 31.12.2023 bedarf es keiner Kündigung der EGV, da diese ab dem 01.01.2024 automatisch ihre Gültigkeit verliert (nur Hinweis an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, dass die EGV ihre Gültigkeit verloren hat).

3.3. Eine erforderliche Kündigung ist mit der geänderten Rechtslage zu begründen. Hierfür ist das entsprechende Dokument im comp.ASS zu verwenden.

Freigegeben am/durch:
27.06.2023

gez. Rehbein

¹ Die in der vorläufigen Regelung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.